



## Mietvertrag über die Nutzung des Jugendraumes im Dorfgemeinschaftshaus

Waldstraße 4, 66504 Bottenbach

Zwischen der Ortsgemeinde Bottenbach, vertreten durch den Bürgermeister oder einer Beauftragten Person und dem/der

### Mieter/Mieterin (Person über 18 Jahren)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Bei Personen unter 18 Jahren, ist die Einwilligung und die Unterschrift einer erziehungs-berechtigten Person erforderlich. Diese Person übernimmt die Verantwortung für die Mietzeit. Sie hat die Aufsichtspflicht und ist für mögliche Schäden, Diebstahl, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Ruhestörung, usw. verantwortlich und haftbar.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

### **Vertragsgegenstand**

Die Ortsgemeinde überlässt der Mieterin/dem Mieter den Jugendraum:

Das Nutzungsverhältnis beginnt um 16.00 Uhr bis zum Folgetag um 10.00 Uhr:

Veranstaltungstag: \_\_\_\_\_, Anlass: \_\_\_\_\_

Für die Überlassung des Jugendraumes sind folgende Nutzungsgebühren zu entrichten:

Jugendraum	pro Tag	Reinigung*	Heizkosten**	Gesamt:
Bürger Bottenbach	45,- €	(35,- €)	15,- €	45,- € (60,- €)
Auswärtige	75,- €	(35,- €)	15,- €	75,- € (90,- €)

\* Reinigungskosten entfallen, wenn die Reinigung vom Mieter durchgeführt wird

\*\* Heizkosten, fallen nur in den Wintermonaten Oktober - April an.

**Geamtkosten:** \_\_\_\_\_ €

Es ergeht eine Rechnung über die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land

Benutzungsgebühr wird bar bezahlt.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen werden anerkannt.

Zusätzliche Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

Ich habe die Benutzungsbestimmungen  
gelesen und erkenne diese hiermit an.

Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
erhalten.

Bottenbach: den \_\_\_\_\_

Bottenbach: den \_\_\_\_\_

.....  
Mieter / Mieterin, Gesetzlicher  
Vertreter/Vertreterin (Aufsichtsperson)

.....  
für die Ortsgemeinde Bottenbach



## Benutzungsordnung des Jugendraumes

### Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson üben während der Mietdauer das Hausrecht im Jugendraum und den dazugehörenden Räumen aus. Sie sind für die Ordnung in den Räumen und dem Vorplatz sowie für den geregelten Ablauf der Feier verantwortlich.
- 2) Die Anzahl der Besucher und Besucherinnen der Veranstaltung ist auf maximal 60 Personen beschränkt. Der Mieter ist für die Einhaltung der Höchstgrenze verantwortlich und unterwirft sich bei Nichteinhaltung der vollen Haftung.
- 3) Um Lärmbelästigungen gegenüber den Anwohnern möglichst gering zu halten, sind ab 22.00 Uhr die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Musikanlage ist so zu betreiben, dass keine Ruhestörung entsteht. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- 4) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendraum gilt ein Rauchverbot. Bezüglich Alkoholes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Drogen dürfen nicht konsumiert, verkauft oder mitgebracht werden. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- 5) Alle Schäden an Gebäude, Inventar und Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Bürgermeister oder den Beigeordneten zu melden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederinstandsetzung sind von den Mietern in voller Höhe zu erstatten.
- 6) Für sämtliche von Mieterinnen und Mietern sowie von den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde Bottenbach keine Haftung. Diese sind nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Ausbringung von Konfetti (jeglicher Art) ist verboten.
- 7) Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Wände, Decken, Fußböden oder Einrichtungsgegenstände (um z.B. Dekorationen anzubringen) ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer in den Räumlichkeiten ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
- 8) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Die Theke, Tische und Ablagen sind feucht abzuwischen. Putzgeräte und Putzmittel bringt der Mieter selbst mit.
- 9) Der Müll muss mitgenommen werden. Die Entsorgung von zurückgelassenem Müll wird gesondert berechnet.
- 10) Die Veranstaltung darf nicht öffentlich beworben werden und darf keinen kommerziellen Anspruch haben.
- 11) Die Mieterinnen und Mieter sind nicht berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- 12) Die zum Zeitpunkt der Vermietung gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung müssen eingehalten werden und sind Bestandteil dieses Vertrages